



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Ein Förderprogramm für kommunalen Klimaschutz

Aufruf zur Teilnahme



Ausgangslage

Nach den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes sollen die CO₂-Emissionen des Landes langfristig bis zum Jahr 2050 um 90 % gegenüber 1990 verringert werden. Bei der Realisierung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden und Landkreise üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion für ihre Einwohner aus und können die Rahmenbedingungen für die auf ihrer Gemarkung verursachten CO₂-Emissionen maßgeblich mitgestalten.

Die Landesregierung will mit dem Förderprogramm **Klimaschutz mit System** Gemeinden und Landkreise unterstützen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich auf systematischer Grundlage einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit dem Programm wird die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes gefördert, die auf vorhandenen, in den Gemeinden und Landkreisen erarbeiteten Klimaschutzkonzepten oder auf der Teilnahme der Kommune am European Energy Award® beruhen. Damit soll auch ein Anreiz für weitere Kommunen geschaffen werden, solche systematischen Grundlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Baden-Württemberg 2014-2020. Diese Mittel können durch Mittel aus dem Landeshaushalt Baden-Württemberg ergänzt werden.

Was wird gefördert

Förderfähig sind Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes. Dies sind:

1. Investive Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune verringern oder den durch den Energieverbrauch in der Kommune verursachten CO₂-Ausstoß vermindern.

2. Nicht investive Maßnahmen, die
 - zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung über den CO₂-Ausstoß in der Kommune beitragen
 - eine Änderung des Alltagsverhaltens der Bevölkerung mit dem Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Kommune fördern

- private, CO₂-mindernde Investitionen der Bevölkerung anregen oder unterstützen.

Mit Mitteln des Programms sollen solche Maßnahmen gefördert werden, die sich von Standardmaßnahmen des kommunalen Klimaschutzes abheben. Kombinationen von mehreren aufeinander abgestimmten Maßnahmen eines Antragstellers werden vorrangig gefördert.

Nachfolgend sind **beispielhaft** einige Maßnahmen bzw. Bereiche von förderfähigen Maßnahmen genannt. Die Liste ist **nicht abschließend**. Alle Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen, die die Förderbedingungen erfüllen, können zur Förderung vorgeschlagen werden.

Beispiele

a) Investive Maßnahmen im Bereich Gebäude und Energieversorgung

- Auf- und Ausbau von Wärmenetzen zur Versorgung von Wohn- oder Gewerbegebieten auf Basis regenerativer Energieträger und KWK-Anlagen
- Nutzung von Abwärme (auch aus Abwasser) für Nahwärmeversorgung
- Gemeinsame Nutzung von KWK-Anlagen durch Betriebe und private Haushalte/Dritte
- Errichtung von Wärmespeichern zur Sicherstellung kontinuierlicher Versorgung.

b) Investive Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger, CO₂-armer Mobilität und Steigerung des Anteils des nicht motorisierten Individualverkehrs in der Kommune, etwa durch

- Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität von Gewerbebetrieben bzw. in Gewerbegebieten
- Maßnahmen zur intermodalen Verknüpfung von Verkehrsträgern im Sinne einer klimafreundlicheren Mobilität.

c) Erfüllung der Vorbildfunktion der Kommune bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben, z. B. durch

- Vorbildliche energetische Sanierung eigener Liegenschaften
- Einbindung eigener Liegenschaften in Wärmenetze zur Versorgung von Stadtteilen/Quartieren
- Maßnahmen im Bereich des Fuhrparks (auch investiv) bzw. der Mobilität der Bediensteten

d) Maßnahmen zur Vermeidung/Reduzierung von CO₂-Emissionen von Privathaushalten mit breiter Einbindung/Aktivierung der Einwohner/innen, z.B. durch Stadtteilkampagnen in den Bereichen

- Stromverbrauch
- Wärmeverbrauch
- Mobilität, Versorgung, Einkauf
- Konsum und Ernährung.

Eine direkte Förderung von Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht.

Wie wird gefördert

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben mindestens 200.000 € betragen. Der Höchstbetrag der Förderung aus EFRE- und Landesmitteln beträgt 3.000.000 € je Maßnahme beziehungsweise Maßnahmenkombination. Diese Obergrenze gilt auch bei gemeinsamer Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium).

Für investive Maßnahmen beträgt der Fördersatz im Regelfall 50 % der förderfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Für Maßnahmen mit Modellcharakter, die auf andere Gemeinden übertragbar sind, eine besondere Vorbildwirkung aufweisen und über deren Ableitung aus dem zugrunde liegenden Konzept, Planung und Umsetzung eine umfassende Dokumentation auf www.efre-bw.de veröffentlicht wird, erhöht sich der Fördersatz auf 60 %.

Für nicht investive Maßnahmen beträgt der Fördersatz im Regelfall 50 % der förderfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Soweit Gegenstand der Förde-

Die Umsetzung von Maßnahmen im direkten Kontakt mit der Zielgruppe (z.B. im Rahmen einer Quartierskampagne) durch Einsatz eigenen Personals oder die entsprechende Beauftragung Dritter ist, erhöht sich der Fördersatz auf 70%.

Maßnahmen, die Bestandteil eines Wettbewerbsbeitrags für die zweite Wettbewerbsphase von Regio**WIN** sind, sind bis zum Zeitpunkt der Regio**WIN**-Prämierung von der Teilnahme an diesem Förderprogramm ausgeschlossen (siehe www.efre-bw.de).

Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Gebietskörperschaft umgesetzt werden, die **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. sie verfügt über ein integriertes Klimaschutzkonzept oder ein Teilkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert wurde bzw. wird oder vergleichbare inhaltliche Anforderungen erfüllt **oder**
2. sie nimmt am European Energy Award (eea) teil **oder**
3. sie gehört einem Landkreis oder einer Region an, der/die über ein Klimaschutzkonzept gemäß Nr.1 verfügt, welches die Gemeinden inhaltlich einbezieht und aus dem sich Maßnahmen in einzelnen Gemeinden ableiten lassen.

Die Maßnahmen müssen aus den genannten Konzepten abgeleitet bzw. im Rahmen des eea-Prozesses entwickelt worden sein. Die Konzepte dürfen nicht älter als 10 Jahre oder müssen entsprechend fortgeschrieben worden sein. Maßnahmen aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen bzw. im Entwurf vorliegenden Konzeptes sind zulässig, soweit sie schlüssig aus dem Entwurf abgeleitet sind. Wenn der Antragsteller nicht mit der entsprechenden Gebietskörperschaft identisch ist, muss die Gebietskörperschaft bestätigen, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen der o.g. Fördervoraussetzungen wird im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft oder einem von ihm beauftragten Dritten überprüft.

Wer wird gefördert

Das Programm richtet sich vorrangig an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften (z.B. Stadtwerke). Maßnahmen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts können ebenfalls gefördert werden, wenn sie aus einem kommunalen Konzept abgeleitet sind und im Einvernehmen mit einer kommunalen Stelle umgesetzt werden. Die gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zuwendungsfähigen Investitionen überwiegend trägt, sofern er eine der genannten juristischen Personen ist.

Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb (Einreichung von Projektskizzen) wird darüber entschieden, welche Maßnahmen in ein anschließendes Förderverfahren aufgenommen werden. Die fachliche Prüfung der Projektskizzen und die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch das Umweltministerium. Bei der Auswahlentscheidung wird das Umweltministerium von einer Jury unterstützt. Die Auswahl wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen, das sich an den nachfolgend genannten Kriterien orientiert:

- Ableitung der Maßnahme aus dem vorliegenden Konzept bzw. Maßnahmenplan
- Bedeutung der beantragten Maßnahme/n für die erfolgreiche Umsetzung des Gesamtkonzepts
- Beitrag bzw. Potential der Maßnahme zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen
- Schwerpunktsetzung bei der Bündelung mehrerer beantragter Maßnahmen
- Vorbildwirkung durch Sichtbarkeit und/oder Kommunikation der Maßnahme gegenüber der Öffentlichkeit
- Übertragbarkeit auf andere Kommunen

Das Bewertungssystem wird auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Bei der Auswahl wird auch die Größe bzw. Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen berücksichtigt.

Die einreichenden Stellen der ausgewählten Projektskizzen werden von der Auswahl-scheidung benachrichtigt und können im Anschluss einen Förderantrag stellen. Die Anträge sind in schriftlicher Form in 4facher Ausfertigung bei der Landeskreditbank (L-Bank) als bewilligender Stelle einzureichen.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Vorbehalt

Die Fördermodalitäten gelten vorbehaltlich des genehmigten Operationellen Programms EFRE 2014-2020 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem Operationellen Programm für EFRE 2014–2020 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt.

Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein. Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen steht daher zusätzlich unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung des Förderprogramms durch die Europäische Kommission.

Wettbewerbsunterlagen

Für den Teilnahmewettbewerb ist eine Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen:

- (1) Einreichende Stelle

- (2) Ansprechpartner (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

- (3) Informationen zur Kommune (Einwohnerzahl, prägende sozioökonomische Merkmale)

(4) bisherige Maßnahmen oder Vorarbeiten

1. ggf. Angaben zu vorliegenden Klimaschutz(teil)konzepten
2. ggf. Angaben zum Stand des eea-Prozesses
3. Aktivitäten und Investitionen im Bereich Klimaschutz und Energie (im Überblick)
4. ggf. Angaben zur Wahrnehmung einer klima- und energiepolitischen Vorbildfunktion durch die kommunale Verwaltung
5. Einbeziehung der Bürgerschaft (Vorgaben für die Bürger, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Förderprogramme)

(5) Beschreibung des/der konkret zur Förderung beantragten Maßnahme/n

1. Art des Vorhabens
2. Herleitung aus dem bestehenden Konzept, Programm o.ä.
3. Erläuterung, warum gerade diese Maßnahme(n) zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll(en)
4. Angabe (soweit darstellbar mit Berechnung¹) der erzielbaren Minderung von CO₂-Emissionen

Darstellung zur Öffentlichkeits- und Vorbildwirkung der Maßnahme

Informationen über die Beiträge der Maßnahmen zu den EFRE-relevanten Output-Indikatoren (vgl. EFRE-OP, Abschnitt 2.2.2.2)

Informationen über die Beiträge der Maßnahmen zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“

Hilfestellung wird in den „Informationen für Antragstellende – Output-Indikatoren“ und „Informationen für Antragstellende – Querschnittsindikatoren“ auf der EFRE-Website www.efre-bw.de im Januar 2014 veröffentlicht.

(6) Angaben zur Förderwürdigkeit:

1. Worin liegt die Besonderheit der beantragten Maßnahme?
2. Wieso ist der beantragte Zuschuss zur Realisierung notwendig?
3. Warum ist eine Förderung über andere Förderprogramme des Landes (insbes. Klimaschutz Plus) oder die Kommunalrichtlinie des Bundes nicht angezeigt oder nicht ausreichend?

¹ Zur Berechnung vgl. www.kea-bw.de/service/emissionsfaktoren/

- (7) Erklärung, dass die vorgeschlagene/n Maßnahme/n nicht im Wettbewerb „RegioWIN“ zur Förderung vorgeschlagen wurde/n.
- (8) Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahme/n mit Darstellung der Kostenarten, die bei Realisierung der Maßnahmen(n) anfallen, und der Finanzierung einschließlich der Förderung im Rahmen des Wettbewerbs
- (9) Projektabschnitte und Zeitplan
- (10) Sofern der Antragsteller keine kommunale Gebietskörperschaft ist: Ausführungen zur Zusammenarbeit mit der Kommune und Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung.

Hinweise zur Gestaltung der Projektskizzen

Die Projektskizze sollte nicht mehr als 15 Seiten haben (DIN-A4-Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine Schriftart vergleichbarer Größe). Vorhandene Klimaschutzkonzepte sowie ggf. der Nachweis der Teilnahme am eea sind beizufügen. Die Unterlagen sind vorzugsweise in elektronischer Form einzureichen bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe, info@kea-bw.de.

Antragsfrist

Die Abgabefrist für die Projektskizze endet am 30.05.2014. Die Auswahlentscheidung soll Ende Juli 2014 erfolgen.

Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Das Verfahren wird unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft durchgeführt.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Referat 22

Ansprechpartner: Herr Blennemann
Tel. 0711/126-2600
E-Mail: thilo.blennemann@um.bwl.de

Weiterführende Informationen der Verwaltungsbehörde Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE finden Sie unter www.efre-bw.de.